

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. Januar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Ausbau des Rad- und Wirtschaftsweges im Zuge der L 32 „Kölner Straße“ in Bitburg)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den Ausbau des Rad- und Wirtschaftsweges im Zuge der L 32 „Kölner Straße“ in Bitburg durchgeführt.

Die Planung sieht vor, im Zuge des Ausbaus der L 32 „Kölner Straße“ in der Ortsdurchfahrt Bitburg auch den außerorts liegenden ungebundenen Wirtschaftsweg parallel zur L 32 in Richtung „Königswäldchen“ entsprechend dem Radwegekonzept der Stadt Bitburg als Rad- und Wirtschaftsweg auf einer Länge von 584 m auszubauen.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Püm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter